

Bebauungsplan Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaik Salmünster“

Vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB

Inkrafttreten des Bebauungsplans gemäß § 10 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden-Salmünster hat in ihrer Sitzung am 27.09.2021, nach Abwägung der im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB vorgelegten Hinweise und Anregungen, den Bebauungsplan **Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaik Salmünster“** nach § 10 Abs.1 BauGB als Satzung beschlossen sowie die Begründung und den Umweltbericht dazu.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaik Salmünster“ umfasst die Flurstücke 47, 48 und 61 in Flur 6 sowie die Flurstücke 30, 31 und 6 in Flur 7 in der Gemarkung Salmünster.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die Satzung ist aus dem rechtswirksam geänderten Flächennutzungsplan (4. Änderung) entwickelt und tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 4 BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beigefügt, aus der die Art und Weise hervorgeht, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Jedermann kann den rechtskräftigen Bebauungsplan mit der Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung in der Stadtverwaltung Bad Soden-Salmünster, Rathausstraße 1 in 63628 Bad Soden-Salmünster, Zimmer 113, während der allgemeinen Dienststunden sowie nach Vereinbarung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ergänzend auch im Internet unter www.badsoden-salmuenster.de eingesehen und abgerufen werden.

Hinweise nach § 215 Abs. 2 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweise nach § 44 Abs. 5 BauGB:

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Nach § 10 Abs. 3 Satz 5 BauGB tritt diese Bekanntmachung an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Bad Soden-Salmünster, den 20.10.2021

Der Magistrat der Stadt
Bad Soden-Salmünster
Dominik Brasch
Bürgermeister

Übersichtskarte:

Lage des Plangebietes (ohne Maßstab)

